zum Mitteilungsblatt 24. Stück – 2003/2004

## Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Kulturwissenschaften

- (1.) Die Fakultätskonferenz dient der kollegialen Willensbildung an der Fakultät sowie der Beratung der Fakultätsleitung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesonders:
  - 1. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an das Rektorat für die Besetzung des Amts der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans
  - 2. Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und der Rektorin/dem Rektor
  - 3. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung und Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät
  - 4. Beantragung von Universitätslehrgängen beim Senat der Universität
  - 5. Anforderung von Berichten und Informationen der Dekanin/des Dekans zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches
  - 6. Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität
- (2.)
  Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Die Dekanin/Der Dekan und die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz alle nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (3.)
  Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung der Fakultätskonferenz pro Semester ist fakultätsöffentlich.
- (4.)
  Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist binnen zwei Wochen von der Dekanin/vom Dekan einzuberufen, wenn dies wenigstens sechs seiner Mitglieder unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (5.)
  Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch die Dekanin/den Dekan unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg.
- (6.)
  Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von der Dekanin/vom Dekan oder von der Prodekanin/vom Prodekan geleitet.
  Der Dekan kann auch eine andere Person mit der Moderation einer Sitzung beauftragen.
- (7.)
  Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (8.) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens 3 Wochen nach einer Sitzung auszusenden und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz ist berechtigt, in eigenem Namen einen Text dem Protokoll beizufügen.
- Die Leiterin/Der Leiter einer Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.
- (10.)
  Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist möglich, kann aber durch den Einspruch von mindestens 3 Mitgliedern der Fakultätskonferenz verhindert werden.